Stephan Epp • Viktoriastraße 10 • 33602 Bielefeld

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7 10557 Berlin

Bielefeld, den 25. September 2025

# Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO

## Kläger:

Stephan Epp Viktoriastraße 10 33602 Bielefeld Tel.: +49 163 814 0605

E-Mail: Stephan\_Epp@web.de

## gegen

## Beklagte:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

## I. Antrag

Der Kläger beantragt,

- 1. die Beklagte zu verpflichten, über die am 16. September 2025 per E-Mail an Poststelle@bmf.bund.de übersandte Aufsichtsbeschwerde gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu entscheiden;
- 2. die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegen die BaFin eingeleitet werden;
- 3. hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger wenigstens den Eingang der Aufsichtsbeschwerde zu bestätigen und über den weiteren Verfahrensgang zu informieren.

## II. Begründung

#### A. Sachverhalt

1. Der Kläger ist Bezieher von Bürgergeld mit einem monatlichen Einkommen von 563,00 EUR und damit auf ordnungsgemäß funktionierende Bankdienstleistungen existenziell angewiesen.

- 2. Nach wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Consorsbank BNP Paribas S.A. gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen reichte der Kläger am 16. August 2025 Beschwerde bei der BaFin ein.
- 3. Die BaFin bearbeitete diese erste Beschwerde nur oberflächlich und leitete weitere vier Beschwerden des Klägers (vom 23.08., 28.08., 09.09. und 16.09.2025) gar nicht weiter.
- 4. Aufgrund der systematischen Vernachlässigung seiner Beschwerden durch die BaFin reichte der Kläger am **16. September 2025** eine detaillierte Aufsichtsbeschwerde gegen die BaFin per E-Mail an **Poststelle@bmf.bund.de** ein.
- 5. Bis heute nach **9 Tagen** hat der Kläger weder eine Eingangsbestätigung noch eine inhaltliche Antwort erhalten.

### B. Rechtliche Würdigung

## 1. Zulässigkeit

### a) Statthaftigkeit

Die Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO ist statthaft, da der Kläger die Beklagte um eine Amtshandlung (Bearbeitung der Aufsichtsbeschwerde) ersucht hat und diese untätig geblieben ist.

### b) Besondere Umstände für verkürzte Frist (§ 75 S. 2 VwGO)

Obwohl die Regelwartzeit von drei Monaten noch nicht abgelaufen ist, liegen besondere Umstände vor, die eine kürzere Frist rechtfertigen:

### aa) Existenzielle Betroffenheit des Klägers

Als Bürgergeld-Empfänger mit nur 563 EUR monatlich ist der Kläger auf funktionierende Bankdienstleistungen existenziell angewiesen. Bankfehler haben bei ihm unverhältnismäßig schwere Auswirkungen (vgl. die ursprüngliche 4-tägige Verzögerung einer 13,99 EUR-Gutschrift, die ihn über ein Wochenende mittellos machte).

### bb) Systemische Dringlichkeit

Es geht nicht nur um einen Einzelfall, sondern um die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der deutschen Finanzaufsicht. Während das BMF schweigt, können weitere Verbraucher durch die ungeahndet bleibenden Verstöße der Consorsbank geschädigt werden.

#### cc) Rechtliches Gehör und Petitionsrecht

Das völlige Schweigen der Beklagten auf eine ordnungsgemäß übersandte Aufsichtsbeschwerde verletzt das Recht auf rechtliches Gehör und das Petitionsrecht nach Art. 17 GG.

## dd) Kontinuierliche Rechtsverletzung

Jeden Tag, den das BMF untätig bleibt, setzt sich die Vernachlässigung der BaFin-Aufsicht fort und entstehen weitere potentielle Schäden für Bankkunden.

### c) Klagebefugnis

Der Kläger ist klagebefugt, da er durch die Untätigkeit der BaFin direkt betroffen ist und das BMF als Aufsichtsbehörde über die BaFin verpflichtet ist, Beschwerden über die BaFin zu bearbeiten.

### d) Rechtsschutzinteresse

Das Rechtsschutzinteresse ergibt sich aus der fortdauernden Beeinträchtigung der Rechtsposition des Klägers durch die unbearbeiteten BaFin-Beschwerden.

## 2. Begründetheit

#### a) Rechtspflicht zur Bearbeitung

Das BMF ist als Aufsichtsbehörde über die BaFin verpflichtet, Beschwerden über die BaFin zu bearbeiten. Diese Pflicht ergibt sich aus § 4 FinDAG i.V.m. den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen.

## b) Untätigkeit

Die Beklagte ist seit 9 Tagen völlig untätig geblieben, obwohl die Aufsichtsbeschwerde ordnungsgemäß über die offizielle E-Mail-Adresse eingegangen ist.

### c) Rechtsanspruch auf Bearbeitung

Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass über seine ordnungsgemäß eingereichte Aufsichtsbeschwerde zumindest entschieden wird. Ein völliges Ignorieren verletzt fundamentale rechtsstaatliche Grundsätze.

#### III. Beweismittel

- 1. BaFin-Beschwerden vom 16.08., 23.08., 28.08., 09.09. und 16.09.2025
- 2. Aufsichtsbeschwerden gegen die BaFin vom 16.09.2025 und 25.09.2025
- 3. Bildschirmfotos gesendeter Aufsichtsbeschwerden ans Bundesfinanzministerium "Poststelle@bmf.bund.de"
- 4. Nachweis Bürgergeld-Bezug vom 07.08.2025
- 5. Kontoauszüge zur Darstellung der finanziellen Situation

#### IV. Prozesskostenhilfe

Gleichzeitig wird Prozesskostenhilfe nach §§ 114 ff. ZPO i.V.m. § 166 VwGO beantragt. Die entsprechenden Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Epp

Stephan Epp

(Kläger in eigener Sache)

### Anlagen:

- 1. BaFin-Beschwerden vom 16.08., 23.08., 28.08., 09.09. und 16.09.2025
- 2. Aufsichtsbeschwerden gegen die BaFin vom 16.09.2025 und 25.09.2025
- 3. Bildschirmfotos gesendeter Aufsichtsbeschwerden ans Bundesfinanzministerium "Poststelle@bmf.bund.de"
- 4. Nachweis Bürgergeld-Bezug vom 07.08.2025
- 5. Kontoauszüge zur Darstellung der finanziellen Situation
- 6. Antrag auf Prozesskostenhilfe